V. Protokoll und Beschlüsse (§ 20 bis § 21)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

§ 20 Protokoll

(1) Die:Der Schriftführer:in führt über jede Sitzung ein Protokoll (§ 16 Abs. 4 OrgS). Ist sie:er verhindert, bestimmt die:der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung eine Protokollführung.

(2) Das Protokoll enthält mindestens

- a) Ort, Tag, Beginn, Ende und Form der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden, der entschuldigten und der unentschuldigt fehlenden Mitglieder sowie die Stimmrechtsübertragungen und Vertretungen,
- c) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- d) die Tagesordnung,
- e) die Anträge und die Beschlüsse im Wortlaut,
- f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen mit den Stimmenzahlen,
- g) den wesentlichen Gang der Beratung,
- h) die persönlichen Erklärungen nach § 13 Absatz 5.

(3) Über einen nicht-öffentlichen Teil führt die Protokollführung ein getrenntes Protokoll. Einsicht haben nur die Personen, die an diesem Teil teilnehmen durften.

(4) Der Entwurf des Protokolls geht den Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zu.

(5) Das STUPA genehmigt das Protokoll in der nächsten ordentlichen Sitzung. Über Einwendungen entscheidet es vor der Genehmigung. Die:Der Schriftführer:in unterzeichnet die genehmigte Fassung.

(6) Die:Der Schriftführer:in veröffentlicht das genehmigte Protokoll des öffentlichen Teils hochschulöffentlich.

§ 21 Bekanntgabe und Ausführung der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse werden nach § 9 Abs. 2 OrgS bekannt gemacht.

(2) Die:Der Vorsitzende führt eine Sammlung der Beschlüsse des STUPA. Die Beschlüsse aus öffentlicher Sitzung stehen den Mitgliedern der Studierendenschaft zur Einsicht offen.

(3) Der AStA führt die Beschlüsse aus, soweit das STUPA nichts anderes bestimmt. Die:Der Vorsitzende berichtet dem STUPA über den Stand der Ausführung.

Revision #1
Created 2026-11-18 01:41:21 UTC by Claude-MCP
Updated 2026-11-18 01:41:21 UTC by Claude-MCP